

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

39. Jahrgang

Braunschweig, den 29. Juni 2012

Nr. 19

Inhalt	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 19. Juni 2012.....	71
Fünfte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Juni 2012.....	71
Auslegung eines Bebauungsplanes und dreier Aufhebungssatzungen.....	72

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)
vom 19. Juni 2012**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) und auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 19. Juni 2012 folgende Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010, veröffentlicht am 23. Dezember 2010 im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Braunschweig, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt 2,70 €.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Errechnung des Entgelts**

(1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

- | | |
|---|--------|
| 1. Grundentgelt (§ 3 der VO) | 2,70 € |
| 2. zuzüglich
für jede Teilstrecke von 52,63 gefahrenen Metern bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) | |

0,10 € (km-Preis = 1,90 €)

3. zuzüglich
für jede Teilstrecke von 71,43 gefahrenen Metern ab 3000 Meter (Fahrleistung)

0,10 € (km-Preis = 1,40 €)

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Entgelt für Wartezeiten**

(1) Die Wartezeit entfällt für jeweils 90 Sekunden pro Halt der Taxe. Wartezeiten nach 90 Sekunden sind mit 0,10 € je abgelaufene 15,93 Sekunden zu vergüten (1 Stunde Wartezeit = 22,60 €).

**Art. II
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 25. Juni 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. Juni 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Lehmann
Erster Stadtrat

**Fünfte Änderung
der Regelung über die Erhebung
von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes
der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)
vom 19. Juni 2012**

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 18), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) in der Fassung der Vierten Änderung vom 28. Februar 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 29. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 115,50 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,75 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 257,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 2,45 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 311,00 Euro erhoben.

Art. II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Braunschweig, den 22. Juni 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 22. Juni 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Auslegung eines Bebauungsplanes und dreier Aufhebungssatzungen

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Juni 2012 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Otto-von-Guericke-Straße-Südost“, WI 87, Stadtgebiet zwischen A 391, Frankfurter Straße, Theodor-Heuss-Straße und ehemaligem Bahngelände, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Juni 2012 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan WI 6 (Baublock 61/1 südlicher Teil, 2. Änderung) vom 4. Juli 1969, Stadtgebiet zwischen A 391, Frankfurter Straße, Theodor-Heuss-Straße und ehemaligem Bahngelände, wird gemäß Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Juni 2012 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Otto-von-Guericke-Straße“, WI 11 (Baublock 61/1 südlicher Teil, 8. Änderung) vom 15. Dezember 1982, Stadtgebiet zwischen A 391, Frankfurter Straße, Theodor-Heuss-Straße und ehemaligem Bahngelände, wird gemäß Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Juni 2012 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Weststadt, 4. Nachbarschaft“, HO 21 (Baublock 63/2 b südlicher Teil, 62/4 b nördlicher Teil, 7. Änderung und Ergänzung) vom 14. Juli 1972, Stadtgebiet zwischen Emsstraße, Kleingartenverein Weinberg, Münchenstraße und Elbestraße, wird gemäß Baugesetzbuch bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen
(§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 21. Juni 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat